

- Telematikinfrastruktur
- eHealth
- EDV und IT-Lösungen
- Digitalisierung
- PraxisManagement
- Marketing

Zwischen

der Firma PraxisCheckpoint UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Krumrey, Boelkovenstr. 42, 33699 Bielefeld

- nachfolgend *PraxisCheckpoint* genannt -

und

- nachfolgend *Auftraggeber* genannt -

- PraxisCheckpoint und Auftraggeber gemeinsam *Parteien* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

PraxisCheckpoint übernimmt die Pflege der in dem als **Anlage 1** beigefügten *Pflegeschein* bezeichneten, bei dem Auftraggeber bereits vorhandenen und von einem Dritten hergestellten/gelieferten Software/Telematikkomponenten nach den Bestimmungen dieses Vertrags.

§ 2 Pflegeleistungen

1. PraxisCheckpoint bietet bezüglich der im Pflegeschein benannten Software/Telematikkomponenten folgende Pflegeleistungen an:

Paket 1

- Überprüfung der telematikrelevanten Hardware auf Aktualität
- (falls erforderlich) Update des Konnektors mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten neuen Programmstand
- (falls erforderlich) Update des Kartenlesegeräts mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten neuen Programmstand

- Telematikinfrastruktur
- eHealth
- EDV und IT-Lösungen
- Digitalisierung
- PraxisManagement
- Marketing

- (falls erforderlich) Update KIM Clientdienst (Telekom, CGM, Akquinet) mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten neuen Programmstand
- Technische Unterstützung zur Störungs- und Fehlerbehebung bzw. –umgehung bezüglich der Telematik
 - Konnektor neu starten
 - Kartenlesegerät neu starten
 - Anbinden eines vorhandenen Kartenlesegerätes im Konnektor (keine Neuinstallation)

oder

Paket 2

- Überprüfung der telematikrelevanten Hardware auf Aktualität
- (falls erforderlich) Update des Konnektors mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten neuen Programmstand
- (falls erforderlich) Update des Kartenlesegeräts mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten neuen Programmstand
- (falls erforderlich) Update KIM Clientdienst (Telekom, CGM, Akquinet) mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten neuen Programmstand
- Technische Unterstützung zur Störungs- und Fehlerbehebung bzw. –umgehung bezüglich der Telematik
 - Konnektor neu starten
 - Kartenlesegerät neu starten
 - Anbinden eines vorhandenen Kartenlesegerätes im Konnektor (keine Neuinstallation)
- Technische Unterstützung zur Störungs- und Fehlerbehebung bzw. –umgehung bezüglich der Telematik mit vom Auftraggeber genannten und gesondert beauftragten Dritten (z.B. IT-Dienstleister, Telematikanbieter)
- PIN-Verwaltung Kartenlesegerät
- PIN-Verwaltung SMCB (Praxisausweis)
- PIN-Verwaltung HBA (Zahnarzttausweis)
- Passwort Verwaltung Konnektor

2. Andere Dienste wie Neuinstallation, Einweisung, Schulung, individuelle Anpassung der Software oder andere Leistungen sind nicht Bestandteil des Pflegeservice.

3. Die Parteien werden den genauen Leistungsumfang (auch in zeitlicher Hinsicht) im Pflegeschein festlegen.

4. PraxisCheckpoint ist dazu berechtigt, seine Leistungen online über Datenleitungen zu erbringen.

§ 3 Nebenpflichten, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat PraxisCheckpoint Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich unter Angabe der Umstände des Auftretens sowie der Auswirkungen zu melden. Dies kann zunächst mündlich erfolgen, muss jedoch spätestens am nächsten Werktag in Textform wiederholt werden.

- Telematikinfrastruktur
- eHealth
- EDV und IT-Lösungen
- Digitalisierung
- PraxisManagement
- Marketing

2. Der Auftraggeber wirkt an der Störungs- und Fehlerbehebung bzw. –umgehung insbesondere dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und die Vorgänge im Bereich der Störung so genau wie möglich protokolliert.

3. Der Auftraggeber stellt die notwendigen Verbindungen her, damit PraxisCheckpoint online über Datenleitungen auf die Software zugreifen kann.

§ 4 Vergütung, Zahlung, Verzugszinsen, Aufrechnung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, PraxisCheckpoint für deren Pflegeleistungen das vereinbarte monatliche Entgelt zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen.

2. Die Höhe des monatlichen Entgeltes richtet sich nach dem gewählten Leistungsumfang und wird von den Parteien im Pflegeschein festgelegt. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Hierfür gilt die als **Anlage 2** beigefügte Preisliste von PraxisCheckpoint.

3. Rechnungen von PraxisCheckpoint sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei PraxisCheckpoint. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung bzw. Leistung erfolgt ist.

5. PraxisCheckpoint ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PraxisCheckpoint durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6. Die Zahlungsart werden die Parteien im Pflegeschein festlegen.

§ 5 Einsatz von Nachunternehmern

PraxisCheckpoint ist es gestattet, bei Leistungserbringung Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet PraxisCheckpoint nicht von ihrer alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen Vertragserfüllung.

- Telematikinfrastruktur
- eHealth
- EDV und IT-Lösungen
- Digitalisierung
- PraxisManagement
- Marketing

§ 6 Rechte betreffend Software; Freistellungspflicht des Auftraggebers

1. Da es sich bei der zu pflegenden Software sowie neuer Programmstände von dieser (im Folgenden „Software“) um eine solche handelt, die nicht von PraxisCheckpoint, sondern einem Dritten hergestellt/geliefert wurde und an der PraxisCheckpoint auch keine Rechte hält, bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte an der Software allein nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Hersteller/Lieferanten der Software.
2. Soweit der Auftraggeber PraxisCheckpoint die Software zur Erbringung der Pflegeleistung bereitstellt, versichert er, hierzu berechtigt zu sein.
3. Für das Vorhandensein der zur Erbringung der Pflegeleistung an der Software erforderlichen Nutzungsrechte ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. PraxisCheckpoint übernimmt keine Prüfungspflichten. Hat PraxisCheckpoint jedoch Kenntnis davon, dass bereitgestellte Software Rechte Dritter verletzt, ist PraxisCheckpoint berechtigt, die Arbeiten einzustellen. In diesem Fall wird PraxisCheckpoint den Auftraggeber entsprechend informieren.
4. Sollten Dritte PraxisCheckpoint aufgrund der vom Auftraggeber bereitgestellten Software wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, PraxisCheckpoint von jeder Haftung freizustellen und PraxisCheckpoint die dadurch veranlassten Aufwendungen und Schäden, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen.

§ 7 Haftung

Für die Haftung von PraxisCheckpoint auf Schadensersatz gilt Folgendes:

1. Auf Schadensersatz haftet PraxisCheckpoint nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung, wenn diese
 - a. auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von PraxisCheckpoint, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind
 - oder
 - b. auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PraxisCheckpoint, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
 - oder
 - c. auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen
 - oder
 - d. PraxisCheckpoint ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen hat und deshalb haftet.

- Telematikinfrastruktur
- eHealth
- EDV und IT-Lösungen
- Digitalisierung
- PraxisManagement
- Marketing

2. Beruht ein Schaden nur auf fahrlässiger, aber nicht grob fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) von PraxisCheckpoint, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ohne dass gleichzeitig ein Anspruch aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zu § 7 1. a. bis d. besteht, haftet PraxisCheckpoint ebenfalls auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden.

Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im vorstehenden Sinne sind solche Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.

3. Darüber hinaus haftet PraxisCheckpoint, soweit Schadensersatzansprüche durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

4. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

5. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen PraxisCheckpoint, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

§ 8 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragsteils Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeiter sowohl eigenen wie denen des Vertragspartners, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von PraxisCheckpoint erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, vor einer solchen Weitergabe die Zustimmung des Vertragspartners einzuholen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

2. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Zugriffen von PraxisCheckpoint auf das IT-System des Auftraggebers ist der Auftraggeber verantwortlich. Er wird PraxisCheckpoint mitteilen, wenn diese im Zuge der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält und mit ihr die erforderlichen Vereinbarungen treffen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf der von den Parteien im Pflegeschein festgelegten Mindestlaufzeit und anschließend jeweils zum Ablauf jedes Folgejahres von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht innerhalb dieser Frist gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

2. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

- Telematikinfrastruktur
- eHealth
- EDV und IT-Lösungen
- Digitalisierung
- PraxisManagement
- Marketing

§ 10 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet stets deutsches Recht wie unter zwei Vertragspartnern, die ihren Sitz in Deutschland haben, Anwendung, und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich jeweils am Sitz von PraxisCheckpoint, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder die übrigen Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO erfüllt sind.

PraxisCheckpoint ist stets auch dazu berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Schriftformklausel

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder die vertraglichen Vereinbarungen eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen Vertrags nicht.

Für den Fall der Unwirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrags gilt ergänzend das Gesetz.

Im Übrigen soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien im Rahmen der unwirksamen oder undurchsetzbaren Regelung entspricht. Sofern die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt eine solche Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung des wirtschaftlichen Interesses der Parteien bei Kenntnis der Lücke im Vertrag geschlossen hätten.

Ort, Datum

PraxisCheckpoint UG (haftungsbeschränkt)

Ort, Datum

Auftraggeber